Geplante Satzungsänderungen zur Mitgliederversammlung am 09.05.2025

Bisheriger Wortlaut § 19 Ehrungen

1. ~~Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durcheine Mitgliederversammlung oder Gesamtvorstandsbeschluß zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.~~

Geplante Änderung am § 19 Ehrungen

Ordentliche Mitglieder, die sich durch außerordentliche Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat und sich über viele Jahre hinweg in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat. Vorschläge zur Ernennung sowie die Entscheidung hierüber obliegen dem Gesamtvorstand. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei schwerer Krankheit eines verdienten Mitglieds, kann der Vorstand von der Altersvoraussetzung absehen. Die Ernennung soll einmal jährlich im feierlichen Rahmen der Jahresabschlussfeier im Dezember erfolgen, sofern geeignete Kandidaten benannt wurden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann ausschließlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.